

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 1995 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzesentwurf wird laut beiliegender Anträge der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

A. Zum Antrag der Abgeordneten Kurzreiter und Schütz

Die derzeitige Mindestschülerzahl zwölf ist sehr starr und soll aus folgenden Gründen flexibler gestaltet werden:

- * Bei der derzeit gesetzlich vorgesehenen Mindestschülerzahl zwölf ergeben sich in den letzten beiden Semestern immer wieder Härten, wenn Schüler der letzten beiden Semester die Schule wechseln müssen, weil die Mindestschülerzahl geringfügig unterschritten wird.
- * Besonders erschwerend wirkt dies, wenn die bisher besuchte Fachrichtung nur einmal in NÖ angeboten wird (z. B. Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft in Krems, Fachrichtung

Landwirtschaft mit Wald- und Hauswirtschaft in Warth, Fachrichtung Landwirtschaft mit Feldgemüsebau und ländlicher Hauswirtschaft in Obersiebenbrunn), weil dann nicht nur ein Orts-, sondern auch ein Fachrichtungswechsel erforderlich ist (samt Ablegung einer Einstufungsprüfung). Die Alternative zum Fachrichtungswechsel wäre, diese Schülergruppe ein Jahr "warten" zu lassen.

- * Wie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, besteht bei Auflösung einer Klasse während des Ausbildungsganges wegen Nichterreichens der Mindestschülerzahl die Gefahr, daß das Vertrauen der Schüler bzw. der Eltern in diesen Schulstandort erschüttert wird oder verloren geht; dies wirkt sich erfahrungsgemäß negativ auf die Zahl der neu eintretenden Schüler aus.
- * Auch in anderen Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg) sind Mindestschülerzahlen unter zwölf Schülern/Klasse gesetzlich normiert.
- * Weiters ist eine Verringerung der Schülerzahlen in speziell definierten Fällen vom landwirtschaftlichen Schulbeirat als beratendem Organ nach ausführlicher Diskussion und Abwägung aller Gesichtspunkte empfohlen worden.

B. Zum Antrag der Abgeordneten Schütz und Kurzreiter

1. Der Klammerausdruck soll entfallen, da es nicht Aufgabe des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes sein kann, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu definieren. Hiezu sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Landwirtschaftsgesetz) heranzuziehen.
2. Da der Klammerausdruck in § 2 Abs. 2 lit. a entfällt, haben hier die entsprechenden Querverweise auf lit. a ebenfalls zu entfallen.
3. Vergleiche Z. 1 oben
4. Vergleiche Z. 2 oben
5. Damit wird ein Schreibfehler berichtigt
6. Diese Änderung dient dazu, um die Kundmachungsbestimmungen (Abs. 2) und die Bestimmung über das Inkrafttreten (Abs. 3) zu trennen.

ING. HOFBAUER
Berichterstatter

KURZREITER
Obmann